Satzung WIESE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen WIESE e.V. mit Sitz in Essen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.

2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

1) Der Verein ist Träger einer Informations- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen, Initiativen und selbstorganisierte Projekte.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Aktivitäten in Form von Hilfestellung und Beratung bei Krankheit, Behinderung und psychosozialen Lebensproblemen.

3) Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Zielvorstellungen erreicht werden:

- Beratung von Selbsthilfegruppen, Initiativen und selbstorganisierten Projekten zu organisatorischen und gruppeninternen Fragen

- Information und Beratung von SelbsthilfeinteressentInnen, z. B. Vermittlung in eine bestehende Gruppe oder Unterstützung bei der Gründung selbstorganisierter Zusammenschlüsse

- Kooperation mit Fachleuten

- Organisation und Dokumentation

- Öffentlichkeitsarbeit

- Organisation und Unterstützung gesellschaftlicher Solidarität für ein selbsthilfefreundliches Klima und die Akzeptanz der Selbsthilfeförderung in Politik, Verwaltung und Verbänden

- Vernetzung der selbstorganisierten Gruppen untereinander sowie mit den professionellen Diensten

- Organisation von Diskussionen und Fortbildungen

4) Folgende Aufgaben zur Realisierung des Satzungszwecks sind von besonderer Bedeutung:

- Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen und Gruppen

- Vermittlung von Interessierten

- Aufbau und Betreuung eines Selbsthilfearchivs;

- Öffentlichkeitsarbeit.

- Drehscheibenfunktion zwischen Professionellen und selbstorganisierten Strukturen

- Vernetzung von Gruppen und Initiativen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Beratung und Vernetzungstätigkeit sind kostenlos.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich für die Verwirklichung gem. §2 einsetzen wollen.,

2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern und unterstützen wollen.

3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und auch digital möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jeweils zum Quartalsende mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen. Der freiwillige Austritt muss vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden

3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenem Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die jährliche Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

2) Sie ist gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

4) Offensichtlich begründete Dringlichkeitsanträge können bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.

5) Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind, ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren;

- Wahl von 2 Kassenprüfer/Innen und bis zu zwei Vertreter/Innen für die Dauer von einem Jahr.

Die Kassenprüfer/Innen und deren Vertreter/Innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein;

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer/Innen über das abgelaufene Geschäftsjahr;

- Entlastung des Vorstandes;

- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;

- Satzungsänderungen;

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

- Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt. Gravierende Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung

6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

8) Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

9) Für den Beschluss die Satzung zu ändern ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mit-glieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederverssammlung gefasst werden.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 3/4-Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

10) Mitgliederversammlungen können, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, auch digital oder in hybrider Form (Präsenz und online) durchgeführt werden. Die Formen der Teilnahme sind gleichwertig. Das Nähere regelt der Vorstand. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können auch als Videokonferenzen abgehalten werden.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 1 Vorsitzenden und 2 StellvertreterInnen. Je zwei VorstandsmitgliederInnen vertreten gemeinsam den Verein nach §26 BGB.

2) Dem ehrenamtlich tätigen Vorstand obliegt die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden und seiner StellvertreterInnen, die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße - dem Vereinszweck entsprechende - Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand bestellt dazu eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer in der Kompetenz einer pädagogischen Fachkraft. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.

3) Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der VorstandsmitgliederInnen anwesend sind.

4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre jeweiligen NachfolgerInnen gewählt oder benannt sind und ihr Amt antreten können. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand für die Zeit der restlichen Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. §12 gilt entsprechend.

6) Satzungsänderungen, die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. -leiterin und dem/der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1) Für den Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4-Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder. Die Auflösung des Vereins muß im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt sein.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landes-verband NRW e.V., Wuppertal, der es unmittelbar und aus-schließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Abgestimmt in der Mitgliederversammlung des WIESE e.V. am 15.Juli 2026